

Editorial

Herausgeber: Dr. Thomas Eder, Regensburg



Liebe Leserin, lieber Leser!

Der vorliegende Infobrief 04/2019 stellt an erster Stelle eine Entscheidung des OLG Hamm dar, mit welcher sich das Oberlandesgericht ausführlich mit der Leistungsfähigkeit des Schuldners von Kindesunterhalt für Minderjährige beschäftigt.

Das Gericht stellt im Einzelnen dar, welche Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des Unterhaltsschuldners hinsichtlich der von ihm behaupteten Leistungsunfähigkeit zu stellen sind. Darüber hinaus postuliert das Gericht umfangreiche Pflichten des Unterhaltsschuldners im Rahmen des § 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB, unter anderem den Einsatz seines Vermögensstammes, die Aufgabe einer selbstständigen Tätigkeit, die Aufnahme einer anderen selbstständigen Tätigkeit und darüber hinaus die Vornahme „auch einschneidender Veränderungen in seiner eigenen Lebensgestaltung“.

Die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main ist insofern für den Praktiker interessant, als sie sich im Einzelnen mit dem Meinungsstand zum (Ausbildungs)Unterhaltsanspruch des minderjährigen als auch volljährigen Kindes während der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres beschäftigt und im Rahmen dessen den aktuellen Meinungsstand zu dieser Frage darstellt. Im Ergebnis kommt das OLG Frankfurt am Main mit dem OLG Celle – entgegen der herrschenden Meinung – zu dem Ergebnis, dass zumindest beim minderjährigen Kind, das ein freiwilliges soziales Jahr abgeleistet hat, ein Ausbildungsunterhaltsanspruch gegeben sein muss.

Die letzte dargestellte Entscheidung des OLG Brandenburg befasst sich mit der Obliegenheit des volljährigen – studierenden – Kindes, Leistungen nach dem BAföG zu beantragen und der unterhaltsbedarfdeckenden Anrechnung von eigenen Einkünften der Studenten.

Dr. Thomas Eder

Inhalt

Editorial

Entscheidungen

Anforderungen an die Erwerbsobliegenheit eines selbstständig tätigen Unterhaltsschuldners und Einsatz des Vermögensstammes
OLG Hamm, Beschl. v. 10.4.2018 – II-1 UF 186/17 ... 2

Barunterhaltsanspruch des Kindes während der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres
OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 4.4.2018 – 2 UF 135/17..... 4

Obliegenheiten des volljährigen studierenden Kindes Leistungen nach dem BAföG zu beantragen und zu der Anrechnung von eigenen Einkünften auf den Bedarf
OLG Brandenburg, Beschl. v. 3.5.2018 – 10 UF 101/17..... 7



DeutscherAnwaltVerlag

Anforderungen an die Erwerbsobliegenheit eines selbstständig tätigen Unterhaltsschuldners und Einsatz des Vermögensstammes

- 1. Zu den Anforderungen an die Erwerbsobliegenheit eines selbstständig tätigen Unterhaltsschuldners zur Leistung von Kindesunterhalt, der nur geringe Einkünfte erzielt.**
- 2. Kann der Unterhaltsschuldner nach eigener Darlegung mit seinen angegebenen Einkünften seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten, ist die Schlussfolgerung berechtigt, dass sich die Tätigkeit als „Liebhaberei“ darstellt oder dass tatsächlich höhere Einkünfte erzielt werden.**
- 3. Setzt der Unterhaltspflichtige seine Arbeitskraft nicht im gebotenen Umfang ein, muss er sich fiktive Einkünfte anrechnen lassen, die er durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit erzielen könnte. Er ist dann gehalten, seine selbstständige Erwerbstätigkeit zugunsten einer Tätigkeit im Angestelltenverhältnis aufzugeben.**
- 4. Ein Angestellter im Einzelhandel mit dreijähriger Ausbildung kann bei einer 37,5 Stunden-Woche monatlich zwischen 1.985 EUR und 2.528 EUR (brutto) erzielen. Der Ansatz eines mittleren Einkommens von 2.256 EUR ist gerechtfertigt, wenn der Unterhaltsschuldner zwar keine abgeschlossene Berufsausbildung hat, aber über eine umfangreiche Berufserfahrung verfügt.**
- 5. Gegenüber minderjährigen Kindern hat der Unterhaltsschuldner nach § 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB alle verfügbaren Mittel, also auch den Vermögensstamm, zum Unterhalt zu verwenden.**

OLG Hamm, Beschl. v. 10.4.2018 – II-1 UF 186/17

I. Der Fall

Die Ansprüche auf Zahlung rückständigen und laufenden Kindesunterhalts gegen den Antragsgegner, den Vater der Kinder, für die minderjährigen Kinder für die Zeit ab dem 1.1.2016 sind auf den Antragsteller übergegangen. Die Kinder leben im Haushalt der Mutter, die sie versorgt und betreut. Der Antragsgegner zahlte zu Händen der Mutter einen monatlichen Unterhalt i.H.v. 272 EUR. Ab 01/2016 leistete er lediglich eine Zahlung in Höhe von jeweils 100 EUR um begründete dies mit seinen veränderten Einkommensverhältnissen.

Der Antragsgegner verfügt über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Er ist seit Jahren selbstständig tätig. Seine mittlerweile nicht mehr selbstständige berufliche Tätigkeit stellt sich als Geschäftsführer von Juweliergeschäften zusammen mit seinem Bruder dar. Aus der Geschäftsführertätigkeit erzielt er ein monatlich durchschnittliches Bruttogehalt i.H.v. 1.200 EUR, was einem monatlichen Nettoverdienst i.H.v. 1.171,59 EUR entspricht.

Das erstinstanzliche Gericht sah den Antragsgegner als nicht leistungsfähig an, da er schließlich sein Geschäftsführergehalt nicht beliebig erhöhen könne. Im Übrigen müsse sich sein Gehalt an dem wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft orientieren,

Entscheidungen

der offensichtlich nicht gegeben sei. Es könne darüber hinaus dahinstehen, ob dem Antragsgegner eine Nebentätigkeit zugemutet werden könne, denn ein solcher Nebenjob würde seine Einnahmen nicht signifikant erhöhen, schließlich seien aufgrund der Entfernung von Wohnort zur Arbeitsstätte Fahrtkosten i.H.v. 660 EUR monatlich anzurechnen. Unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen verbleibe daher auch bei der Zurechnung eines fiktiven Einkommens aus einer Nebentätigkeit nicht. Gegen diese Entscheidung des Amtsgerichts wendet sich die Beschwerde.

II. Die Entscheidung

Das OLG Hamm hält die Beschwerde für begründet, da sich der Antragsgegner gegenüber dem Unterhaltsanspruch seiner Kinder nicht auf eine Leistungsunfähigkeit berufen könne.

Zur Leistungsfähigkeit des Antragsgegners führt das OLG Hamm aus, dass dieser gegenüber seinen beiden minderjährigen Kindern zum Unterhalt verpflichtet sei und gemäß § 1603 Abs. 2 BGB eine gesteigerte Unterhaltspflicht habe.

Er müsse deshalb alle verfügbaren Mittel zu seinem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig verwenden. Hieraus und aus Art. 6 Abs. 2 GG folge auch die Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Ein verschärft haftender Unterhaltspflichtiger habe sich intensiv, d.h. unter Anspannung aller Kräfte und Ausnutzung aller vorhandenen Möglichkeiten um die Erlangung eines hinreichend entlohnten Arbeitsplatzes zu bemühen. Er müsse alle verfügbaren Mittel für den Unterhalt der Kinder verwenden, alle Erwerbsmöglichkeiten ausschöpfen und auch einschneidende Veränderungen in seiner eigenen Lebensgestaltung in Kauf nehmen, um ein die Zahlung des Mindestunterhalt sicherstellendes Einkommen zu erzielen. Bei eigener Arbeitslosigkeit habe sich der Unterhaltsschuldner durch intensive Suche um eine Stelle zu bemühen; bei Arbeitsstellen mit geringerem Einkommen sei entweder eine neue Arbeitsstelle oder eine weitere Beschäftigung zu suchen, um zusätzliche Mittel zu erlangen (BGH FamRZ 2014, 637; OLG Karlsruhe FamRZ 2017, 1575). Für die ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher der zuvor dargestellten Voraussetzungen sei der Unterhaltsverpflichtete darlegungs- und beweisbelastet. Um den Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast zu genügen, müsse der Unterhaltsschuldner in nachprüfbarer Weise vortragen, welche Schritte er im Einzelnen unternommen hat, und diese dokumentieren. Der Antragsgegner war bis Januar 2016 selbstständig tätig; seitdem ist er nur noch in dem Unternehmen angestellt.

Für Selbstständige sei in der Regel das Durchschnittseinkommen der letzten drei Jahre zugrunde zu legen. Zum Beleg der Einkünfte seien die Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen erforderlich. Tatsächlich ergeben sich seit 2013 Verluste der Gesellschaft. Der Antragsgegner erzielt nach seinem Vortrag monatliche Nettoeinkünfte i.H.v. 1.171,59 EUR. Von diesen Einkünften bestreitet er eine monatliche Warmmiete i.H.v. 520 EUR und den Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung i.H.v. 500 EUR. Für die Umgangsausübung bestreitet der Antragsgegner monatliche Kosten in Höhe von durchschnittlich 28 EUR. Nach Abzug der monatlichen Aufwendungen – ohne Berücksichtigung von Kosten der Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat – wird offensichtlich, dass der Antragsgegner von diesem Einkommen seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten kann.

In diesem Zusammenhang führt das OLG Hamm aus, es sei unerklärlich, weswegen der Antragsgegner angesichts seiner beengten Vermögensverhältnisse die Kosten der Rechtsverteidigung in beiden Instanzenzügen aufbringen konnte und nunmehr erstmalig mit Schriftsatz vom 20.1.2018 VKH beantragt, aber bis zum Ende der

Alle verfügbaren Mittel
müssen gleichmäßig
verwenden

Durchschnittseinkommen der
letzten drei Jahre

Entscheidungen

mündlichen Verhandlung die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zu den Akten gereicht habe.

Ausgehend von den Angaben des Antragsgegners kommt das OLG Hamm zu dem Schluss, dass die erst selbstständige und nunmehr angestellte Tätigkeit des Antragsgegners entweder nicht lukrativ sei, weil das Einkommen in keinem Verhältnis zu dem Arbeitsaufwand stehe, sich insoweit als „Liebhaberei“ darstelle oder aber tatsächlich höhere Einkünfte erzielt würden. Der Antragsgegner könne sich gegenüber seinen minderjährigen Kindern nicht darauf berufen, eine solche völlig unwirtschaftliche Tätigkeit zu ihren Lasten fortsetzen zu wollen. Im Übrigen treffe den Antragsgegner als Unterhaltsschuldner die Obliegenheit, im Interesse der Unterhaltsberechtigten seine Arbeitskraft so gut wie möglich einzusetzen. Tue er dies nicht, so müsse er sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit fiktive Einkünfte anrechnen lassen, die er durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit erzielen könnte. Das bedeutet, dass der Antragsgegner gehalten ist, eine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis aufzunehmen. Zu etwaigen Versuchen, eine angestellte Tätigkeit zu finden, habe der Antragsgegner nichts vorgetragen. Dem Antragsgegner kann auch schon ab dem 1.6.2016 Einkommen aus einer fiktiven Tätigkeit zugerechnet werden. Entweder verfüge er sowieso über ausreichendes Einkommen oder er hätte sich bis dahin eingestehen müssen, dass seine Tätigkeit unwirtschaftlich ist und der diese aufgeben müsse.

Zur Ermittlung der fiktiven erzielbaren Einkünfte zieht das OLG Hamm das Tarifregister NRW und das WSI-Tarifarchiv der Hans-Böckler-Stiftung heran und ermittelt anhand dieser Daten ein durchschnittlich erzielbares Einkommen des Antragsgegners.

Das OLG Hamm wendet im weiteren die gesteigerte Unterhaltspflicht des Antragsgegners gemäß § 1603 Abs. 2 BGB konsequent an und fordert, dass der Antragsgegner gegenüber seinen minderjährigen Kinder als unterhaltspflichtiger Elternteil alle verfügbaren Mittel, d.h. auch den Vermögensstamm, zu seinem und der Kinder Unterhalt zu verwenden habe.

III. Der Praxistipp

Diese Entscheidung des OLG Hamm arbeitet deutlich den Umfang der gesteigerten Unterhaltspflicht des Unterhaltsschuldners gegenüber den minderjährigen Kindern gemäß § 1603 Abs. 2 BGB heraus und geht den eingeschlagenen Weg konsequent zu Ende, indem es auch die Verwertung des Vermögensstammes für den Unterhalt zum einen des Unterhaltsschuldners als auch zum anderen der minderjährigen Kinder fordert.

Entscheidungen

Barunterhaltsanspruch des Kindes während der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres

1. Zur Frage, ob ein Kind während der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres einen Anspruch auf Barunterhalt hat.

2. Aufgrund der pädagogischen Ausrichtung des freiwilligen sozialen Jahres erscheint es vertretbar, auch für diese Zeit einen Ausbildungsunterhalt anzuerkennen.

3. Die aufzuwendenden Ratenzahlungen für die bewilligte Verfahrenskostenhilfe können bei der Bestimmung des Kindesunterhalts nicht einkommensmindernd abgesetzt werden.

OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 4.4.2018 – 2 UF 135/17

I. Der Fall

Die Beteiligten sind seit 07/2017 rechtskräftig geschiedene Eheleute, aus deren Ehe Kind 1, geb. 1998 und Kind 2, geb. 2000 hervorgegangen sind. Beide Kinder leben im Haushalt der Antragstellerin. Diese und der Antragsgegner streiten um Kindesunterhalt.

Das 2000 geborene Kind absolvierte seit dem 1.9.2017 ein freiwilliges soziales Jahr. Es erhielt eine monatliche Vergütung in dem Zeitraum von 09 bis 11/2017 i.H.v. 300 EUR und ab 12/2017 i.H.v. 330 EUR.

Noch während der Trennungszeit beantragte die Antragstellerin ihr Verfahrenskostenhilfe für einen beabsichtigten Unterhaltsantrag hinsichtlich des Unterhalts für das minderjährige Kind 1 zu gewähren. Nach Bewilligung von VKH wurde der Antrag in der Hauptsache dem Antragsgegner am 25.11.2016 zugestellt. Der Antrag der Antragstellerin ging zunächst dahin, den Antragsgegner zu verpflichten, über freiwillig gezahlte 260 EUR monatlich weiteren Unterhalt i.H.v. 118 EUR ab November 2016 zu zahlen. Das Amtsgericht hat mit Beschl. v. 29.5.2017 den Antragsgegner verpflichtet, an die Antragstellerin für das Kind 1, geb. 1998 Unterhalt i.H.v. 9 EUR für 01/2017 und fortlaufend ab 02/2017 in Höhe von monatlich 387 EUR zu bezahlen. Der Antragsgegner wendet sich mit der Beschwerde gegen diesen Beschluss des Amtsgerichtes.

II. Die Entscheidung

Das OLG Frankfurt am Main geht von einer grundsätzlichen Unterhaltsverpflichtung des Antragsgegners gegenüber der Antragstellerin dahingehend aus, dass dieser für den gemeinsamen Sohn bis zum Beginn des freiwilligen sozialen Jahres am 1.11.2017 Kindesunterhalt i.H.v. 387 EUR monatlich zu zahlen hätte.

Im Rahmen der Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten monatlichen Nettoeinkommens des Antragsgegners stellt das OLG Frankfurt am Main klar, dass die monatlich vom Antragsgegner zu zahlenden VKH-Raten nicht von seinem Einkommen in Abzug gebracht werden könnten. Der Senat setzt sich im Einzelnen mit dem Meinungsstand auseinander. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, jedenfalls die aufgrund der VKH-Bewilligung für das Ehescheidungsverfahren zu zahlenden monatlichen Raten seien einkommensmindernd zu berücksichtigen. Es handele sich hierbei um Kosten, die zur Deckung eines scheidungsbedingten notwendigen Mehrbedarfs erforderlich sind (so OLG Hamm FamRZ 1996, 166). Das OLG Frankfurt am Main stellt klar, dass dieser Aspekt allenfalls im Rahmen der Ermittlung eines Ehegattenunterhalts zu beachten sei, nicht aber für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes, da es nicht angezeigt sei, dass das minderjährige Kind über eine Kürzung seines Unterhalts die Scheidungskosten des barunterhaltspflichtigen Elternteils finanziere. Beim Kindesunterhalt scheidet die Abzugsfähigkeit von VKH-Raten im Übrigen auch aus, weil die Höhe der Raten von dem an das Kind zu zahlenden Unterhalt abhängig ist (OLG Brandenburg FamRZ 2017, 510; OLG Köln FamRZ 2013, 1406). Es handelt sich hierbei um Kosten, die entsprechend der Höhe des Unterhaltsanspruchs berücksichtigt werden.

Monatlich zu zahlenden VKH-Raten können nicht vom Einkommen in Abzug gebracht werden

Des Weiteren stellt das OLG Frankfurt am Main klar, dass auch während der Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres, im konkreten Fall ab 09/2017, dem Grunde nach ein Unterhaltsanspruch des Kindes der Beteiligten nach §§ 1601 ff. BGB bestehe. Der Senat führt aus, dass während einer längeren Wartezeit bis zur Zulassung zum nächsten Ausbildungsabschnitt oder bei beengten wirtschaftlichen Verhältnissen zwar das Kind seinen Bedarf auch in der Zeit zwischen dem Ende der Schulzeit und der Aufnahme einer weiterführenden Ausbildung oder eines Studiums durch eigene Erwerbstätigkeit sicherzustellen habe (OLG Karlsruhe FamRZ 2012, 1648). Besteht die Möglichkeit, eine Beschäftigung zu finden, und bemühe sich das Kind nicht darum, ist ein Unterhaltsanspruch gegen die Eltern nicht gegeben. Daraus ergebe sich die Konsequenz, dass die soziale Tätigkeit, wenn sie nicht als Voraussetzung für eine andere Ausbildung gefordert wird, unterhaltsrechtlich nicht als Ausbildung anerkannt werde. Im vorliegenden Fall genieße der Sohn der Beteiligten als minderjähriges Kind jedoch den Schutz des § 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB, der Eltern von minderjährigen Kindern verpflichtet, alles zu unternehmen, um deren Unterhalt sicherzustellen. Seine Obliegenheit zur Sicherstellung seines eigenen Unterhalts ist unter dieser Prämisse zurückhaltender zu bewerten als die eines volljährigen Kindes. Im Übrigen diene das freiwillige soziale Jahr vorliegend im zu entscheidenden Sachverhalt im weitesten Sinne auch der Berufsfindung des Kindes der Beteiligten.

Hier sei zu berücksichtigen, dass der BGH sogar jungen Volljährigen eine Orientierungs- und Erprobungsphase während der Berufsfindung zugesteht und den Eltern insoweit abverlangt, gewisse Verzögerungen in der Ausbildung, die nur auf einem leichten Versagen der jungen Volljährigen beruhen, hinzunehmen und finanziell mitzutragen (BGH FamRZ 2001, 757). Daher sei vorliegend davon auszugehen, dass die Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres auch der Weiterbildung und Ausbildung des minderjährigen Kindes diene und daher auch entsprechende Unterhaltszahlungen seitens der Eltern zu erfolgen haben. Es komme insoweit auch dem Umstand Bedeutung zu, dass sich die Unterhaltslast, die der Antragsgegner für sein Kind im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres zu erbringen habe, durch die von diesem bezogenen Zahlungen reduzieren und im Verhältnis zu den Einkommensverhältnissen des Antragsgegners nicht unangemessen hoch erscheinen. Das freiwillige soziale Jahr wäre im Übrigen schon am 31.8.2018 – also nur kurze Zeit nach Vervollendung des 18. Lebensjahres des minderjährigen Kindes – beendet gewesen und habe nunmehr bereits in 04/2018 eine Grundlage für eine sich anschließende Berufsausbildung minderjährigen Sohnes in einem verwandten Bereich. Daher ist das OLG Frankfurt am Main der Auffassung, der Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes der Beteiligten sei auch während der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres gegeben.

III. Der Praxistipp

In dieser Entscheidung setzt sich das OLG Frankfurt am Main im Einzelnen mit der Frage auseinander, ob während der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres ein (Ausbildung) Unterhaltsanspruch des (minderjährigen) Kindes besteht.

Die wohl überwiegende Auffassung verneint die Unterhaltsberechtigung eines Kindes gegenüber den Eltern während eines freiwilligen sozialen Jahres, wenn diese Tätigkeit nicht eine notwendige Voraussetzung für eine Ausbildung des Kindes ist (vergleiche OLG Naumburg FamRZ 2008, 86; OLG Stuttgart FamRZ 2007, 1353; OLG Hamm NZFam 2014, 232). Diese Auffassung wird damit begründet, dass das Kind nach Abschluss der Schulausbildung die Obliegenheit trifft, alsbald eine Berufsausbildung zu beginnen und sie mit Fleiß und der gebotenen Zielstrebigkeit in angemessener Zeit zu beenden.

Orientierungs- und Erprobungsphase während der Berufsfindung

Entscheidungen

Demgegenüber hat das OLG Celle (FamRZ 2012, 995) die Auffassung vertreten, dass auch während des freiwilligen sozialen Jahres ein Unterhaltsanspruch des Kindes als Ausbildungsunterhalt bestehe, auch wenn diese Tätigkeiten nicht für die weitere Ausbildung erforderlich ist. Nach dem Gesetz zur Förderung von Jugend-Freiwilligen-Diensten vom 16.5.2008 verfolge die am Gemeinwohl orientierte Tätigkeit auch das Ziel, für die Jugendlichen soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln. Die Auffassung des OLG Celle findet in den Gesetzesmaterialien (BT-Drucksache 16/6515, Seite 11) eine Stütze, denn aus der Begründung des Gesetzes zur Förderung von Jugend-Freiwilligen-Diensten ergibt sich, dass der Jugend-Freiwilligen-Dienst neben der beruflichen Orientierung und Arbeitserfahrung auch wichtige personale und soziale Kompetenzen vermitteln soll, die als Schlüsselkompetenzen auch die Arbeitsmarktchancen des Kindes verbessern. Aufgrund dieser pädagogischen Ausrichtung des freiwilligen sozialen Jahres, die ihren Niederschlag auch in der pädagogischen Begleitung durch regelmäßige Seminare findet, erscheint es durchaus vertretbar, entgegen der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung einen Anspruch auf Ausbildungsunterhalt auch für die Zeit eines freiwilligen sozialen Jahres dem Grunde nach anzuerkennen. Dieser Auffassung des OLG Celle schließt sich nunmehr mit der vorliegenden Entscheidung das OLG Frankfurt am Main an.

Entscheidungen

Obliegenheiten des volljährigen studierenden Kindes Leistungen nach dem BAföG zu beantragen und zu der Anrechnung von eigenen Einkünften auf den Bedarf

1. Das volljährige Kind ist grundsätzlich auch nur dann unterhaltsrechtlich verpflichtet, gegen einen ablehnenden BAföG-Bescheid Rechtsmittel einzulegen, wenn der Unterhaltspflichtige dies ausdrücklich von ihm verlangt.

2. Bei einem Studium ist anzunehmen, dass es sich um ein Vollzeitstudium handelt, daher sind die Einkünfte aus einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit des volljährigen Kindes überobligatorisch.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 3.5.2018 – 10 UF 101/17

I. Der Fall

Der Antragsteller als Unterhaltsschuldner begehrt Abänderung eines Unterhaltstitels.

Das volljährige Kind des Antragstellers studierte seit Wintersemester 2016/2017. Es ist nach wie vor als Student immatrikuliert. Der Antragssteller wendet gegen den titulierten Unterhaltsanspruch des Antragsgegners unter anderem ein, der Antragsgegner müsse sich um die Bewilligung von Leistungen nach dem BAföG bemühen. Zwar habe der Antragsgegner einen Antrag auf Bewilligung von BAföG-Leistungen gestellt, jedoch die falschen Einkommensunterlagen eingereicht. Diesbezüglich treffe den Antragsgegner jedenfalls eine Obliegenheit einen – wirksamen – Antrag auf Bewilligung von Leistungen nach dem BAföG zu stellen.

Der Antragsgegner hat – nach dem Vortrag des Antragstellers – in der Vergangenheit äußerst kostenintensive Reisen in das Ausland unternommen und stellt sich in den sozialen Medien als „Spezialist für Küche und Bad“ dar. Nach Auffassung des

Entscheidungen

Antragstellers sei davon auszugehen, dass der Antragsgegner mit dieser Nebentätigkeit erhebliche bedarfsdeckende eigene Einkünfte erziele und darüber hinaus Vermögen anspare. Er ist der Auffassung, der Antragsgegner sei als volljähriger Unterhaltsberechtigter verpflichtet vorrangig seinen Vermögensstamm zu verwerten. Vom Vorhandensein eines Vermögensstammes müsse aufgrund der kostenintensiven Auslandsreisen des Antragsgegners ausgegangen werden.

Außerdem meint der Antragsteller, er hafte mit der Mutter des Antragsgegners nur anteilig für den Unterhalt des Antragsgegners mit einer Quote, die ausgehend von den Einkünften der Mutter des Antragsgegners noch zu berechnen sei.

II. Die Entscheidung

Nach Auffassung des OLG Brandenburg sei der Studierende grundsätzlich verpflichtet, einen Antrag auf Bewilligung von BAföG-Leistungen zu stellen. Dabei bestehe auch eine Obliegenheit des Kindes, darlehensweise BAföG-Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Eine unterhaltsrechtlich vorwerfbare Obliegenheitsverletzung liege jedoch nicht vor, wenn ein früherer Antrag abgelehnt wurde und der Unterhaltsschuldner den Berechtigten nicht ausdrücklich angehalten habe, wegen geänderter Umstände einen neuen Antrag zu stellen. Der Unterhaltsberechtigte sei grundsätzlich auch nur dann unterhaltsrechtlich verpflichtet, gegen einen ablehnenden Bescheid Rechtsmittel einzulegen, wenn der Unterhaltspflichtige dies ausdrücklich von ihm verlange. Dann ist von einem Verstoß gegen das Gegenseitigkeitsprinzip auszugehen. Ändert sich nach einer erfolgten Ablehnung allerdings die finanzielle Situation der Eltern, könne das Kind auf Verlangen der Eltern verpflichtet sein, eine Abänderung des zunächst ablehnenden BAföG-Bescheid nach § 53 BAföG zu beantragen.

Bei einem Studium sei anzunehmen, dass es sich um ein Vollzeitstudium handele, daher seien die Einkünfte aus einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit des volljährigen Kindes überobligatorisch. Eine volle Anrechnung auf den Bedarf scheidet daher aus. Zudem blieben nach dem Rechtsgedanken des § 1577 Abs. 2 BGB die Einkünfte anrechnungsfrei, soweit der Unterhaltspflichtige nicht den vollen Unterhalt leiste. Insbesondere vor dem Hintergrund der zeitweilig völligen Einstellung der Unterhaltszahlungen und der anschließend deutlich reduzierten Leistungen durch den unterhaltspflichtigen Elternteil entspreche es der Billigkeit, die Nebeneinkünfte des Kindes vollständig unberücksichtigt zu lassen. Dies gelte umso mehr, als nichts dafür ersichtlich sei, dass die Nebentätigkeit den Studienablauf beeinträchtigt und zu einer Verlängerung der Studiendauer geführt habe.

Hinsichtlich des Einkommens eines selbstständig Tätigen sei für die Zukunft eine Prognose auf der Basis eines möglichst zeitnahen Mehrjahresdurchschnitts zu bilden. Liegen sehr unterschiedliche Gewinnergebnisse vor, sei es gerechtfertigt, nicht nur die drei Jahre in die Prognoseentscheidung mit einzubeziehen, sondern gegebenenfalls auch noch weitere Jahre, um einem besonders ungünstigen Jahr kein zu großes Gewicht zu verleihen. Ein Selbstständiger dürfe unterhaltsrechtlich eine primäre und sekundäre Altersvorsorge von insgesamt 24 % des Bruttoeinkommens tätigen. Maßgeblich sei dabei grundsätzlich das Bruttoeinkommen des Vorjahres.

III. Der Praxistipp

In seinem Beschl. v. 3.5.2018 macht das OLG Brandenburg nochmals deutlich, dass der unterhaltsberechtigte volljährige Student grundsätzlich gehalten ist BAföG-Leistungen zu beantragen. Auch darlehensweise gewährte Leistungen nach dem BAföG

Vollzeitstudium

Prognose auf der Basis eines möglichst zeitnahen Mehrjahresdurchschnitts

Entscheidungen

seien bedarfsdeckend zu berücksichtigen. Allerdings besteht für den Studenten keine Obliegenheit gegen einen die Leistung nach dem BAföG ablehnenden Bescheid Rechtsmittel einzulegen. Dies ist nur der Fall auf ausdrückliche Weisung des Unterhaltspflichtigen oder Änderung der finanziellen Situation des Unterhaltspflichtigen nach Erlass des ablehnenden Bescheids.

Darüber hinaus weist das OLG Brandenburg darauf hin, dass grundsätzlich von der Absolvierung eines Studiums in Vollzeit auszugehen sei, sodass die Einkünfte aus einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit des volljährigen Kindes als überobligatorisch zu bewerten seien. Eine volle Anrechnung der Einkünfte des Unterhaltsberechtigten auf seinen scheidet daher aus.

Daneben stellt der Senat klar, dass der Antragsteller als Vater des volljährigen Antragsgegners alleine für dessen Barunterhalt hafte. Insoweit fehle es an der Leistungsfähigkeit der Mutter. Allerdings sei die Haftung des Antragstellers für den Unterhalt des volljährigen Antragsgegners begrenzt auf den Unterhalt, der sich allein nach dem Einkommen des Antragstellers ergebe. Insoweit schließt das OLG Brandenburg offensichtlich die Anrechnung von möglicherweise – fiktiven – Einkünften durch die Kindsmutter von der Bestimmung einer Haftungsquote für den Unterhalt des volljährigen Antragsgegners aus.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwalt
Dr. Thomas Eder
Swoboda & Partner
93047 Regensburg
www.swoboda-partner.de
te@swoboda-partner.de

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn
Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Christiane Göhring

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.